

Das Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe gemäß Richtlinie 2005/36/EG

(Stand: August 2007)

Die Anerkennung von Qualifikationen für reglementierte Berufe ist auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG prinzipiell gesichert, wenn

- a) der Antragsteller Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz ist
(Kriterium der Staatsangehörigkeit)
- b) die Qualifikation überwiegend in einem EU-/EWR- Staat oder der Schweiz erworben wurde
(Kriterium des Erwerbs)
- c) der entsprechende Beruf im Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist
(Kriterium der Reglementierung)
- d) die Qualifikation im Herkunftsstaat (Staat der Ausbildung) unmittelbar Zugang gibt zu einem Beruf und dessen Ausübung, der dem gleichartig ist, für den im Aufnahmestaat die Anerkennung beantragt wird.
(Kriterium des Endprodukts und Kriterium der Gleichartigkeit).

Die Anerkennung erfolgt für einige reglementierte Berufe nach der **automatischen Regelung** der Richtlinie (bzw. über die erworbenen Rechte) (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Hebammen/Entbindungspfleger, Architekten). Die anzuerkennenden Qualifikationen sind für die Mitgliedstaaten in den Anhängen aufgeführt. Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt die Anerkennung unmittelbar und ohne Auflagen, d.h. automatisch. Qualifikationen aus neuen Mitgliedstaaten fallen erst dann unter die automatische Regelung, wenn die jeweilige Ausbildung nach dem Beitritt aufgenommen wurde. Für vor dem Beitritt aufgenommene oder abgeschlossene Ausbildungen ist die Anerkennung bei diesen Berufen über die ‚erworbenen Rechte‘ möglich.

Für alle anderen reglementierten Berufe erfolgt die Anerkennung der entsprechenden Qualifikationen nach dem System der **allgemeinen Regelung**. Sind im Einzelfall die Kriterien a – d erfüllt, erfolgt hier der Vergleich der Ausbildung im Herkunfts-/Ausbildungsstaat mit der Ausbildung, die im Aufnahmestaat für den Zugang zu dem entsprechenden Beruf erforderlich ist.

Die jeweilige Ausbildung wird je nach der rangmäßigen Einstufung im Bildungssystem des Herkunftsstaates und der regulären Dauer in eine der Niveaustufen a – e nach Artikel 11 der Richtlinie eingeordnet. Liegt die Ausbildung im Herkunftsstaat um mehr als eine Stufe unter der im Aufnahmestaat, kann die Anerkennung abgelehnt werden. Bei den Niveaustufen d und e kann die Anerkennung allerdings erst dann abgelehnt werden, wenn die Ausbildung im Herkunftsstaat der Niveaustufe b zugeordnet ist.

Führt der Ausbildungsvergleich zu dem Ergebnis, dass es gegenüber der Ausbildung im Aufnahmestaat **wesentliche Unterschiede** gibt (im Umfang der beruflichen Tätigkeiten, der Dauer der Ausbildung, den Inhalten des Ausbildungsgangs) so kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob einschlägige praktische Berufserfahrung die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht. Ist dies nicht der Fall – z.B. weil der Qualifikationsinhaber noch keine praktische Berufserfahrung hat -, so

hat er die Wahl zwischen einem **Anpassungslehrgang** (maximal drei Jahre) oder einer **Eignungsprüfung**. Beide Ausgleichsinstrumente dürfen nur auf die wesentlichen Unterschiede ausgerichtet sein; d.h. sie sind auf den Einzelfall abzustimmen.

Ausreichende Sprachkompetenz darf erst für die Berufsausübung gefordert werden, nicht schon für die Anerkennung.

Gerti Becker-Dittrich